

Welche Regeln gelten im Kleingarten?

Der Kleingarten/Kleingartenverein ist ein gemeinnütziger Verein mit dem erklärten Ziel die Volksgesundheit zu erhalten (nach Bundeskleingartengesetz). Wegen der staatlichen Anerkennung der Gemeinnützigkeit ist er steuerlich und von der Höhe der Pacht her sehr viel günstiger gestellt als zum Beispiel eine Freizeitanlage wie etwa ein Campingplatz oder sogar Ackerland (unsere Pacht 0,30 Euro/qm, Ackerland ca 1,50 Euro/qm im Münsterland)

Die Anerkennung der Gemeinnützigkeit ist vom Staat an Bedingungen und Beschränkungen geknüpft.

Um uns dauerhaft den Genuss der Gemeinnützigkeit zu erhalten, sind u.a. folgende vom Gesetzgeber festgelegten Beschränkungen einzuhalten:

1) dem Nutzer (Kleingärtner) dient der Garten zur nichterwerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung, insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen (Gemüse und Obst) für den Eigenbedarf, und zur Erholung dient (sogenannte „kleingärtnerische Nutzung“) nicht zur kleingärtnerische Nutzung zählt: Lagerung von jedwedem Material, das **nicht** zur kleingärtnerischen Nutzung notwendig ist (Baumaterial, Fensterelemente, Holz, Pflastersteine etc.)

2) Etwa ein Drittel der Gartenfläche sollte dem Gemüse und Obstanbau dienen.

3) Die gesamte Fläche, die überdacht ist, darf **24 qm** nicht überschreiten. Das entspricht einer 20 qm Laube (Gartenhaus) mit 4 qm überdachtetem Freisitz. Außer der Laube sind damit auch jegliche Arten von Aufbauten wie überdachte Pergolas, Geräte- oder Fahrrad-Schuppen verboten. Ausnahme: ein maximal 9 qm großes Gewächshaus pro Garten

4) Nicht überdachte Pflasterungen oder Bodenversiegelungen über den Grundriß der Laube hinaus sind auf **6 qm** in unmittelbarer Nähe der Laube zu beschränken (Vorgabe der Stadt).

5) Die Errichtung jedweder baulicher Anlagen – außer der Laube – sind verboten oder bedürfen einer Genehmigung (unter Umständen Genehmigung der Stadt Lüdinghausen). Bauliche Anlagen sind mit dem Erdboden verbundene, aus Baumaterialien hergestellte Anlagen. Eine Verbindung zum Boden besteht auch dann, wenn die Anlage durch das eigene Gewicht auf dem Boden ruht und überwiegend ortsfest genutzt wird.

Viele Gärten entsprechen nicht diesen Vorgaben. Dies geht so lange gut, so lange es keinen Kläger gibt. Klar ist aber auch: Jeder Pächter, der die obigen Bestimmungen nicht einhält, gefährdet die Anerkennung der Gemeinnützigkeit des Vereins und muss damit rechnen, dass die entsprechenden Bauten/Bodenversiegelungen beim Wechsel des Pächters zurückgebaut werden müssen (daher auf keinen Fall Pflastersteine in Beton legen!).

Weitere vereinsinterne Regeln

5) Ableisten der Gemeinschaftsstunden und Pflichtstunden zur Pflege und Bewirtschaftung der Gemeinschaftsflächen (Ansprechpartner Gartenobmann und Vorsitzender) ist für jeden Pächter Pflicht. Nicht abgeleistete

Pflichtstunden werden mit einem Säumnisgeld ausgeglichen.

- 6) Befahren der Gartenanlage mit motorgetriebenen Fahrzeugen oder Zweirädern außerhalb der dafür vorgesehenen Öffnungszeiten ist nicht erlaubt (Ausnahmen möglich)
- 7) Mittagsruhe **13.00-15.00 Uhr**, an Sonn und Feiertagen ganztägig (keine lärmenden Arbeiten wie Rasenmähen)
- 8) Musik ist in angemessener Lautstärke erlaubt, so lange sich niemand gestört fühlt.
- 6) Zwecks eines einheitlichen Aussehens: Heckenschnitt nur in dem vorgegebenen Zeitraum, in angeglicher Höhe, bitte in Kastenform. Angrenzende Wege bis zur Wegmitte pflegen (wer dies aus gesundheitl. Gründen nicht vermag, bitte beim Vorstand melden)
- 7) Hunde nur angeleint, Hundekot und sonstiger Müll bitte aufsammeln und entsorgen.
- 8) Keine Garten- oder sonstigen Abfälle in die Biotope.
- 9) Gartenabfälle, Rasenschnitt oder sonstige Abfälle dürfen nicht im Biotop oder sonstigen Grünanlagen der Anlage entsorgt werden.

Hiermit nehme ich die Regeln für die kleingärtnerische Nutzung des Gartens zur Kenntnis und bestätige die Absicht, diese zu befolgen.

Gartennummer:

.....
Unterschrift

